

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 18

Ausgegeben Gumbinnen, den 2. Mai

1929

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 89. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 15. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 3 — ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, mir ein Stück der An- und Abmeldungen pünktlich bis zum 5. Mai d. Js. einzureichen.

Gumbinnen, den 26. April 1929.
Der Landrat.

Nr. 90. Betrifft: Entrichtung der Beiträge zum Viehseuchen-Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr 1929.

Auf Grund des § 8 der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen vom 6. Mai 1912 (Regierungsamtsblatt von 1912) hat der Provinziallandtag durch Beschluß vom 12. März 1929 die für den Viehseuchen-Entschädigungsfonds im Rechnungsjahre 1929 zu erhebenden Beiträge für Rinder (Kühe, Bullen, Kälber, Färsen, Kälber) wie im vergangenen Jahr

- a) bei einem Bestande von 1—4 Stück auf 0,35 RM. für das Stück,
- b) bei einem Bestande von 5—20 Stück auf 0,50 RM. für das Stück,
- c) bei einem Bestande über 20 Stück auf 1,00 RM. für das Stück

festgesetzt. Für Pferde und Schafe werden in diesem Jahr wiederum Beiträge nicht erhoben.

Auf Grund des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 22. Dezember 1927 soll im Falle der Bewährung auch weiterhin unter Fortfall der sonst besonders veranstalteten Viehzählung für den Viehseuchenentschädigungsfonds das Material der staatlichen Viehzählung vom 1. Dezember bis Grunde gelegt werden. Das Verjahre hat sich bewährt. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat sich mit der Beibehaltung des 1. Dezember als Zählungstermin einverstanden erklärt. Die Beiträge sind daher nach dem Ergebnis der vom Preussischen Statistischen Landesamt veranstalteten Zählung vom 1. Dezember des vorhergegangenen Jahres, also vom 1. Dezember 1928, zu erheben.

Ich ersuche, vorstehende Ausschreibung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Satzungsgemäß sind:

1. die aufgestellten Verzeichnisse unter vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 14 Tage öffentlich auszuliegen,
2. Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Ueber die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat endgültig.

Die Verzeichnisse, die nach untenstehendem Muster aufzustellen sind, sind mir bestimmt bis zum 31. Mai d. Js. einzureichen. Zum gleichen Zeitpunkte sind auch die Beiträge an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Für die Einziehung der Beiträge wird den Gemeinden eine Gebühr von 3 v. H. gewährt.

Lfd. Nummer	Name des Besitzers	Anzahl der Ochsen Bullen Kühe Färsen Kälber	Beiträge für jedes Stück bei einem Bestande von		Bemerkungen
			1—4 Stück	5—20 „ über 20 „	
			= 0,35 RM.	= 0,50 „	
			= 1,00 „		

Gumbinnen, den 29. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Landrat.

Nr. 91. Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1929 — Kreisblatt Nr. 9 — ersuche ich nochmals die noch fehlenden Herren Gemeindevorsteher um sofortigen Bericht, ob die Bekämpfung der Mücken in der bestimmten Zeit durchgeführt ist.

Gumbinnen, den 25. April 1929.
Der Landrat.

Nr. 92. Frühjahrs Schonzeit der Fische in den

Binnengewässern des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Auf Grund des § 14 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. März 1917 (Min.-Bl. f. Landwirtschaft S. 153) wird die diesjährige Frühjahrs Schonzeit für Fische für die Binnengewässer des Regierungsbezirks Gumbinnen wie folgt festgesetzt:

- a) Für das Memelstromgebiet und die Zuflüsse zum Kurischen Haff auf die Zeit vom 2. Mai 6 Uhr bis zum 12. Juni 18 Uhr.
- b) Für die übrigen Binnengewässer auf die Zeit vom 5. Mai 6 Uhr bis zum 19. Juni 18 Uhr.

Der Fischfang mit beweglichen Netzen (Zuggarnen) sowie mit Treibnetzen unter Anwendung von Fahrzeugen und mit Staaknetzen, ferner die mit Staaknetzen betriebene Staakerei ist während der Frühjahrs Schonzeit verboten.

Für die besonderen Artenschonzeiten gelten die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 5. April 1917 (Amtsblatt S. 207).

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 128 des Fischereigesetzes vom